

um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu ersuchen;

17. *begrüßt und ermutigt* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen und die religiösen Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung und Verbreitung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, der Diskriminierung und der Verfolgung aufmerksam zu machen;

18. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Sonderberichterstatteerin die für die uneingeschränkte Erfüllung ihres Auftrags notwendigen Ressourcen erhält;

20. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln, und ersucht die Sonderberichterstatteerin, der Generalversammlung einen Zwischenbericht zu der Frage vorzulegen.

RESOLUTION 59/200

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)³⁸⁹.

59/200. Die Frage des Verschwindenlassens von Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁰, der Internationalen Menschenrechtspakte³⁹¹ und der anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolutionen über die Frage des Verschwindenlassens von Perso-

³⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

³⁹⁰ Resolution 217 A (III).

³⁹¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

nen, insbesondere Resolution 57/215 vom 18. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündete,

eingedenk der Resolution 2004/40 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004³⁹²,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Inhaftierungen und Entführungen, wenn diese Teil des Verschwindenlassens von Personen sind oder dem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Initiativen zur Beendigung der Straflosigkeit, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

in Anerkennung dessen, dass das Verschwindenlassen von Personen entsprechend der Definition im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁹³ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs fällt,

überzeugt, dass weitere Anstrengungen zur Förderung der Sensibilisierung für die Erklärung und ihrer Achtung auf breiterer Ebene unternommen werden müssen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen³⁹⁵,

1. *bekräftigt*, dass jedes Verschwindenlassen von Personen einen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere, flagrante Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹¹ verkündet und in den sonstigen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden, sowie gegen die Regeln des Völkerrechts verstößt, und dass, wie es in der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen heißt, ein Staat das Verschwindenlassen weder praktizieren noch erlauben oder dulden darf;

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Erklärung die Praxis des Verschwin-

³⁹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹³ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

³⁹⁴ A/59/341.

³⁹⁵ E/CN.4/2004/58.

denlassens zu verhindern und zu unterbinden und auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen entsprechend tätig zu werden, so auch durch die Bereitstellung technischer Hilfe;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass im Falle der Erklärung eines Notstands der Schutz der Menschenrechte gewährleistet ist, insbesondere was die Verhinderung des Verschwindenlassens betrifft;

4. *erinnert* die Regierungen daran, dass Strafflosigkeit in Bezug auf das Verschwindenlassen zur Perpetuierung dieses Phänomens beiträgt und eines der Hindernisse bei der Aufklärung diesbezüglicher Fälle darstellt, und erinnert sie in dieser Hinsicht außerdem an die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden unter allen Umständen umgehende und unparteiische Nachforschungen anstellen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass es in dem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet zu dem Verschwindenlassen von Personen gekommen ist, und dass die Täter strafrechtlich verfolgt werden, wenn sich die Behauptungen als zutreffend erweisen;

5. *dankt* denjenigen Regierungen, die alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle des Verschwindenlassens von Personen untersuchen, auf internationaler und bilateraler Ebene zusammenarbeiten und geeignete Mechanismen zur Untersuchung dieser Fälle und zur Verhinderung solcher Vorkommnisse geschaffen haben oder schaffen, und fordert alle Regierungen, die es betrifft, nachdrücklich auf, größere Anstrengungen auf diesem Gebiet zu unternehmen;

6. *fordert* die betreffenden Regierungen *erneut nachdrücklich auf*,

a) Schritte zu unternehmen, um Zeugen des Verschwindenlassens von Personen, Menschenrechtsverteidiger, die gegen das Verschwindenlassen von Personen tätig werden, sowie die Anwälte und Familien verschwundener Personen gegen jede Einschüchterung oder Misshandlung zu schützen, denen sie ausgesetzt sein könnten;

b) sich weiter um die Aufklärung des Schicksals verschwundener Personen zu bemühen;

c) in ihrer Rechtsordnung Mechanismen vorzusehen, die es den Opfern des Verschwindenlassens und ihren Familien ermöglichen, Anspruch auf eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung zu erheben;

7. *bekräftigt*, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen wurde, entsprechend einem Verfahren freigelassen werden muss, das eine verlässliche Nachprüfung erlaubt, ob er tatsächlich freigelassen wurde und ob er außerdem unter Bedingungen freigelassen wurde, die seine körperliche Unversehrtheit und seine Fähigkeit, seine Rechte auszuüben, gewährleisten;

8. *ermutigt* die Staaten, wie es einige von ihnen bereits getan haben, konkrete Informationen über die von ihnen zur Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen sowie über die dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

9. *ersucht* alle Staaten, die Möglichkeit der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landes-

sprachen zu prüfen und ihre Verbreitung in den Lokalsprachen zu erleichtern;

10. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die von nicht-staatlichen Organisationen zur Förderung der Umsetzung der Erklärung ergriffen wurden, und bittet sie, die Verbreitung der Erklärung auch künftig zu erleichtern;

11. *hebt* die Bedeutung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen *hervor* und legt ihr nahe, im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrags auch weiterhin die Kommunikation zwischen den Familien verschwundener Personen und den jeweiligen Regierungen zu fördern, insbesondere dann, wenn die Kommunikation über die üblichen Kanäle gescheitert ist, um sicherzustellen, dass ausreichend dokumentierte und eindeutig nachgewiesene Einzelfälle untersucht werden, und um festzustellen, ob derartige Informationen unter ihren Auftrag fallen und die erforderlichen Bestandteile enthalten;

12. *bittet* die Arbeitsgruppe, auch künftig bei der Erstellung ihrer Berichte die Auffassungen und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

13. *bittet* die Arbeitsgruppe *außerdem*, die Hindernisse bei der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung aufzuzeigen, Wege zu ihrer Überwindung zu empfehlen und in dieser Hinsicht den Dialog mit den Regierungen sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen;

14. *legt* der Arbeitsgruppe *nahe*, die Frage der Strafflosigkeit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung weiter zu prüfen;

15. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

16. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere diejenigen, die noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Auskunftersuchen umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Anwendung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

17. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, Anträgen der Arbeitsgruppe auf einen Besuch ihres Landes stattzugeben, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

18. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Auskunftersuchen geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Gruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tief empfundenen Dank aus*, ersucht sie, den Empfehlungen der Gruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und bittet sie, die Gruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin ergreifen;

19. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die einundsechzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Gruppe und auf Folgemaßnahmen zu ihren Empfehlungen erforderlich erscheinen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Folgemaßnahmen, benötigt;

21. *verweist* auf den Beschluss 2001/221 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Juni 2001, in dem der Rat sich den Beschluss der Menschenrechtskommission zu eigen machte, eine intersessionale, offene Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, den Entwurf eines bindenden normativen Rechtsinstruments zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen auszuarbeiten;

22. *begrüßt* den Beschluss der Menschenrechtskommission, die intersessionale Arbeitsgruppe vor ihrer einundsechzigsten Tagung einzuberufen, mit dem Auftrag, ihre Arbeit rasch abzuschließen und ihren Bericht der Kommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorzulegen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sie über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

25. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere der Verwirklichung der Erklärung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

RESOLUTION 59/201

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 172 Stimmen ohne Gegenstimme bei 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)³⁹⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopi-

en, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Belarus, Bhutan, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Myanmar, Saudi-Arabien, Simbabwe, Syrische Arabische Republik, Turkmenistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

59/201. Stärkung der Rolle regionaler, subregionaler und sonstiger Organisationen und Abmachungen bei der Förderung und Festigung der Demokratie

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/96 vom 4. Dezember 2000 sowie auf alle einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolutionen 1999/57 vom 27. April 1999³⁹⁷, 2000/47 vom 25. April 2000³⁹⁸, 2001/41 vom 23. April 2001³⁹⁹, 2002/46 vom 23. April 2002⁴⁰⁰, 2003/36 vom 23. April 2003⁴⁰¹ und 2004/30 vom 19. April 2004⁴⁰²,

darin erinnernd, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können,

³⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹⁸ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁹⁹ Ebd., 2001, *Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁰ Ebd., 2002, *Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰¹ Ebd., 2003, *Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰² Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.